

Bund Naturschutz, KG Regensburg, Dr.-Joh.-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg

An
Markt Schierling
Rathausplatz 1
84069 Schierling

Regensburg, 22.03.2012

**Ihr Aktenzeichen: 6100.3; 6102.2
Bebauungsplan Nr. 39 'Gewerbegebiet Am Birlbaum';
Vorentwurf für das Verfahren nach § 4(1) BauGB in der Fassung vom 31.01.2012, mit
Ergänzenden Unterlagen (Seite 7 der Begründung) vom 09.03.2012**

**hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. als anerkannter
Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bund Naturschutz Kreisgruppe Regensburg bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt in enger Abstimmung mit ihrer Ortsgruppe Schierling wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. lehnt das geplante „Gewerbegebiet Am Birlbaum“ entschieden ab.

Das Erfordernis der Ausweisung des geplanten Gewerbegebietes am Standort „Am Birlbaum“ wird als Ergebnis der Alternativenbetrachtung zur parallel verlaufenden 3. Deckblattänderung des FNP dargestellt. Diese Alternativenbetrachtung ist aber nach Auffassung des Bund Naturschutz fehlerhaft, da Sie von falschen Voraussetzungen ausgeht, nämlich einer Geländeneigung von 2,7 – 3,5 % am Standort „Am Birlbaum“. Tatsächlich liegt die Geländeneigung im geplanten Geltungsbereich bei bis zu 5%. Das entscheidende Argument der Alternativenprüfung im gegenwärtigen FNP-Änderungsverfahren, das den Standort „Am Birlbaum“ gegenüber den aktuell im FNP als GI dargestellten Standort im südlichen Anschluss an die Fruehaufstraße abhebt, ist aber die Geländeneigung. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 23.09.2011 verwiesen. Die dort aufgezeigten Mängel fanden praktisch keine Berücksichtigung im Fortgang der Planung. Entsprechend halten wir die dort vorgebrachten Äußerungen aufrecht.

Ferner wenden wir uns dagegen, den Standort am Birlbaum in den städtebaulichen Zusammenhang mit der Nachnutzung der Konversionsfläche der MUNA zu stellen, ohne gleichzeitig eine Planung für dieses Gebiet vorzulegen. Wenn der Standort „Am Birlbaum“ in den städtebaulichen Zusammenhang mit der Nachnutzung der MUNA zu stellen ist, dann muss nach unserer Auffassung eine gesamtvorhabensbezogene Betrachtung insbesondere auch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkung auf Natur- und Landschaft erfolgen. Wir fordern daher entsprechende Planungsunterlagen vorzulegen. Das jetzige Vorgehen, erweckt eher den Eindruck einer „Salami“-Taktik.

Der Bedarfsnachweis lässt Fragen offen über das tatsächliche Gewerbeflächenpotential in Schierling sowie Art und Umgang der aktuell angefragten Gewerbeflächen. Die bestehenden Gewerbeflächenpotentiale werden ursprünglich mit 8,5 ha angegeben, nach den mit Schreiben vom 09.03.2012 nachgereichten korrigierten Unterlagen mit 13,5 ha. Wie in der Stellungnahme vom 23.09.2011 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgezeigt, sind diese Zahlen nicht mit den Angaben im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vom 26.10.2004 in Verbindung mit den Angabe zum seitherigen Gewerbeflächenverbrauch in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.11.2011, Stand 16.02.2012 vereinbar. Von 38,70 ha noch nicht bebauter Gewerbe- und Industriegebietsflächen (Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vom 26.10.2004) wurden gemäß Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.11.2011, Stand 16.02.2012 „im Zeitraum von 2005 bis 2010 seit Wirksamwerden des Flächennutzungsplans“ 4,7 ha in Anspruch genommen. Verbleiben also 34 ha. Berücksichtigt man die geplante Rücknahme von 15,2 ha GI-Flächen (gemäß Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.11.2011, Stand 16.02.2012) verbleiben somit 18,8 ha an Gewerbeflächenpotential. Angegeben wird das Gewerbeflächenpotential aber mit ca. 13,5 ha. Somit verbleibt eine Differenz von ca. 5,3 ha. Der Bund Naturschutz fordert den Verbleib dieser Flächen aufzuklären sowie darüber hinaus Art und Umfang der Gewerbeflächenanfragen zu präzisieren.

Die sich aus den europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit Art 44 und 45 BNatschG ergebenden Anforderungen an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind unser Erachtens in der vorgelegten Planung völlig unzureichend berücksichtigt. Insbesondere scheint die Planung von einer völlig unzureichenden Datengrundlage auszugehen. Es ist zwar von Bestandaufnahmen die Rede, welche Arten in welcher Form aufgenommen wurden bleibt völlig offen. Genauso sind offenbar die bekannten Daten der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nur unzureichend berücksichtigt. So ist ein Nachweis der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) in der für die ans Planungsgebiet angrenzende MUNA in der ASK erfasst, wird aber nicht berücksichtigt. Von einer Betroffenheit der Art durch Lebensraumverlust ist auszugehen. Nach Angaben des LfU „... erstrecken sich die Jagdgebiete über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe.“ Das Planungsgebiet und dessen unmittelbares Umfeld befinden sich im strukturreichsten Landschaftsausschnitt mit kleinteiligem Wechsel von Wald, Offenland, Hecken, Hohlwegen und Feldgehölzen im Umfeld der MUNA. Im Online-Angebot des LfU ist eine Checkliste mit weiteren saP-relevanten Arten abzurufen. Unter den dort aufgeführten Arten kommen zahlreiche im Wirkungsbereich der Planung vor bzw. gibt es Hinweise auf Vorkommen solcher. So ist z. B. innerhalb des Geltungsbereichs ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), deren Biotop durch das geplante Vorhaben zerstört werden wird. Unter den Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL gibt es Vorkommen zahlreicher Arten im Wirkungsbereich des geplanten Gewerbegebietes.

Unter den bodenbrütenden Vogelarten sind Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel gesichert. In den vergangenen beiden Jahren konnte im direkten Umfeld des Planungsgebietes während der Brutzeit sogar der Wachtelkönig wiederholt verhört werden. Es gibt auch Hinweise auf Kibitzvorkommen. Zuletzt (Mitte März 2012) wurden zwei Wachtelkönige sowie Schwarzkehlchen im Planungsgebiet gesichtet. Unter der Gilde der Heckenvögel kommen ebenfalls zahlreiche Arten im oder unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet vor, darunter Feldsperling, Dorngrasmücke und Neuntöter. Weiterhin wurden Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard und im Winter sogar Kornweihe bei der Nahrungssuche gesichtet.

Die recherchierten Artvorkommen beruhen auf Beobachtungen von Gebietskennern und sind nicht Grundlage systematischer Untersuchungen. Das tatsächliche Artenspektrum der von der Planung betroffenen Arten können nur entsprechende faunistische Untersuchungen liefern. Die aufgeführten Beobachtungen belegen aber bereits eine deutlich höhere Bedeutung des Gebiets „Am Birlbaum“ für den Arten- und Biotopschutz als es bei der Planung zugrunde gelegt wurde. Die Aussage, dass „... nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige streng geschützten Arten betroffen sind...“ ist widerlegt. Um die tatsächliche naturschutzfachliche Bedeutung des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft abzuschätzen sowie den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der saP gerecht zu werden, fordert der Bund Naturschutz grundlegende faunistische Bestandserhebungen und darauf aufbauend eine detaillierte spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44, 45 BNatschG.

Der rechtskräftige Landschaftsplan enthält Aussagen zum aktuellen Planungsgebiet und unmittelbar angrenzender Erweiterungsflächen, die in die Betrachtungen des Umweltberichts mit einbezogen werden sollten, da von der aktuellen Planung Auswirkung auf angrenzende Bereiche zu erwarten sind. Randbereiche des nördlichen Geltungsbereichs sind im rechtskräftigen Landschaftsplan als geplantes „Schwerpunktgebiet zur Pflege und Entwicklung magerer Offenlandbiotope – keine Erstaufforstung“ dargestellt, das sich auf weite Teile des geplanten Erweiterungsgebietes erstreckt. Außerdem umfasst der Geltungsbereich ein biotopkartiertes Feldgehölz mit zu erhaltendem laubholzreichem Waldmantel.

Der Südteil des Planungsgebietes liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, was unsere Auffassung, dass das Planungsgebiet „Am Birlbaum“ erhöhte Bedeutung für Natur und Landschaft besitzt, bestärkt.

Bezüglich der Beschreibung des Ist-Zustandes im Bereich des Planungsgebietes „Am Birlbaum“ im Umweltbericht weisen wir darauf hin, dass das Gebiet neben der land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor allem auch durch seinen Strukturreichtum mit Hecken, Feldgehölzen, einem Hohlweg und der unregelmäßigen Waldrandlinie geprägt ist. Durch den Verlauf der B 15neu im Bereich des Planungsgebietes und darüber hinaus tritt in einem tiefen Geländeeinschnitt tritt diese sowohl optisch als auch hinsichtlich der Lärmemissionen nicht in den Vordergrund. Außerdem ist die kürzeste Entfernung des Gewerbegebietstandortes zur nächstgelegenen Wohnnutzung nicht 550 sondern 500 m. Der Vergleich mit dem bisher als GI beplanten Alternativstandort im Süden von Schierling wird durch die mit Schreiben vom 09.03.2012 nachgereichten berichtigten Planunterlagen ad absurdum geführt. Das weiterhin im Flächennutzungsplan aufgeführte Gewerbegebiet nördlich der Südumgehung im Anschluss an die Fruehaufstraße liegt mit nur 350 m Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zwischen bisherigem GI und Wohnbebauung. Im Gegensatz zum bisherigen GI-Standort wird durch das Gewerbegebiet „Am Birlbaum“ der Wohnbebauung im Südwesten von Schierling ein isoliertes, zusätzliches Gewerbegebiet vorgelagert, was die Belastung der Schierlinger Bürger zusätzlich erhöht.

Der Auffassung, dass keine exponierte Lage mit Fernwirkung besteht, muss widersprochen werden. Der geplante Standort entfaltet eine beachtliche Fernwirkung. Er ist von den Wohnbereichen im Norden und Südwesten des Hauptortes Schierling sowie u. a. den Anhöhen nördlich des Labertales, die wichtige Naherholungsbereiche sind, sowie aus Richtung Lindach gut einsehbar. Eine Bebauung mit bis zu 14 m hohen Gebäuden zzgl. evtl. Geländeaufschüttungen ist auch durch Eingrünung nicht zu kaschieren, zumal beleuchtete Werbeanlage bis zu eben dieser Höhe zulässig sind. Dass die B 15neu „...auffälliger Bestandteil der Wahrnehmung...“ ist trifft nur teilweise zu. Im Bereich des Planungsgebietes und darüber hinaus ist die B 15neu tief in das umgebende Gelände eingeschnitten und in diesem Bereich nicht vom Hauptort aus zu sehen. Die Lärmemissionen auf das als Naherholungsgebiet genutzte Gebiet sind entsprechend reduziert. Die Vorbelastung des landschaftlich abwechslungsreichen Gebietes im Bereich des Planungsgebietes ist stark eingeschränkt.

Nach Auffassung des Bund Naturschutz gilt es außerdem zu prüfen, inwieweit durch die vorliegende Planung möglicherweise Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Defizite weisen teilweise auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf. Die im Tal der Großen Laaber westlich Schierlings gelegenen geplanten Ausgleichsflächen befinden sich im Wiesenbrütergebiet und teilweise im FFH-Gebiet 7138-372.01 „Tal der Großen Laaber zwischen Sandsbach und Unterdeggenbach“. Die geplanten Gehölzpflanzmaßnahmen widersprechen den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen nach ABSP zum Erhalt und Optimierung der Wiesenbrüterflächen und sind geeignet den Lebensraum der vorkommenden wiesenbrütenden Vogelarten wie z.B. Gr. Brachvogel und Wiesenpieper zu beeinträchtigen.

Wir hoffen, dass unsere Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender